

Auch der Bundestagsgesandte von Berg dankte ihm für Uebersendung der Schrift; die Nachdrucksangelegenheit kam übrigens erst ein halbes Jahr später, im Februar 1819, am Bundestage zum Vortrag, worauf auch Brockhaus dieselbe in selbstständiger Weise wieder aufnahm.

Als Curiosum sei noch erwähnt, daß der Buchdrucker Dr. Fröbel in Rudolstadt, dessen Officin damals für Brockhaus viel druckte (z. B. die „Zeitgenossen“ und Voß' Shakespeare-Uebersetzung), ihm als bestes Mittel zur Beseitigung des Nachdrucks vorschlug, alle rechtlichen Buchdruckerofficinen zu veranlassen, daß sie sich verpflichteten, „durchaus kein Subject anzunehmen, das in einer Nachdruckerofficin gestanden habe“. Auf diese Weise, meinte Fröbel, würden nach und nach die Nachdruckerofficinen wenigstens an guten Setzern und Druckern Mangel leiden. Brockhaus scheint ein solches Aushungerungssystem doch nicht für recht praktisch gehalten zu haben. Er selbst hatte auch jenem Grundsatz eben entgegengehandelt, indem er, vielleicht nur, um Erhard-Macklot zu ärgern, vor seiner Abreise von Stuttgart im Februar 1818 einige von dessen besten Setzern und Druckern für seine damals gerade eröffnete eigene Druckerei engagirt hatte.

Während Brockhaus seinen Proceß gegen Macklot vor der öffentlichen Meinung, die er in der eben geschilderten Weise als Schiedsrichter angerufen hatte, bald vollständig gewann und durch den „Lärm“, den er machte, die allgemeine Aufmerksamkeit in noch höherm Grade als bisher auf sein „Conversations-Lexikon“ lenkte, wodurch der etwaige Schaden, den ihm Macklot zugesügt, reichlich ausgeglichen wurde, fiel die richterliche Entscheidung zu seinen Ungunsten aus. Das von dem Gericht erster Instanz, dem Königl. Justizcollegium zu Ludwigsburg, gefällte und Brockhaus am 14. September 1818 eröffnete Erkenntniß sprach Erhard-Macklot von der Klage frei. Die einzige Genugthuung, die Brockhaus erhielt, bestand darin, daß das Gericht ihn gleichzeitig von der Wiedererstattung der ihm von Macklot gezahlten 1500 Gulden, die dieser beantragt hatte, entband.

Die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses stützten sich darauf, daß der Kläger die in dem Vertrage gegen den Beklagten übernom-